

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 140) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes umfassen folgende Maßnahmen
- Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
 - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen
 - Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle
 - Personalschulungen

Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4-7, 9-13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3 Gebührentatbestände

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung, die Begehung eines der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes einschließlich der Mängelfeststellung, die Beratung zur Mängelbeseitigung vor Ort sowie der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
 2. Nachschauen mit oder ohne weitere Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen umfasst:
1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerweherschließungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
- (3) Die Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle umfasst:
1. Fachtechnische Beratungen
 2. Erstellung fachtechnischer Stellungnahmen
- nach Beauftragung durch Behörden, Bauherrn, Planer und sonstige am Bau Beteiligte.
- (4) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

§ 4 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden erhoben:

(1) Regelgebühren

1.1	Begehung einer baulichen Anlage gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1	
1.1.1	Begehung bis zu 60 Minuten Dauer	150,00 €
1.1.2	darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	15,50 €
1.2	pro Nachschau gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 2	
1.2.1	Begehung bis 30 Minuten	70,00 €
1.2.2	darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	15,50 €

- (2) Bei Objekten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 1.1.1, und 1.2.1 mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert.
- (3) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau oder einer Nachschau keine Beanstandungen festgestellt, reduziert sich die gemäß Ziffer 1.1.1 oder 1.2.1 ermittelte Gebühr auf 50 %.
- (4) In der Gebühr sind enthalten:
- Zeiten für An- und Abfahrt
 - Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten
 - Fahrtkosten
 - Sachkosten.

§ 5

Gebührenhöhe - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen, Übersichtsplänen Fotovoltaik Anlagen, Linienlaufkarten sowie Brandschutzordnungen wird je Vorlage von Planunterlagen nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang 1 bis 4 Seiten	86,25 €
Umfang 5 bis 10 Seiten	172,50 €
Umfang 11 Seiten und mehr	258,75 €

In der Gebühr sind enthalten:

- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag
- Prüfung und Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen
- Sachkosten.

Beratungen über 30 Minuten werden ab der 31. Minute gesondert, zusätzlich nach Zeitaufwand, abgerechnet.

Die Zeitgebühr beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	15,50 €
---------------------------	---------

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr, einer Zeitgebühr für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale.

Die Grundgebühr beträgt für:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	57,50 €
Brandmeldeanlagen 11-50 Meldergruppen (Linien)	115,00 €
Brandmeldeanlagen über 50 Meldergruppen (Linien)	287,50 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	201,25 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	402,50 €

Feuerweherschließungen (Feuerweherschlüsseldepot -FSD, Feuerwehrbedienfeld-FBF, Feuerwehrranzeigetableau – FAT, Feuerwehrinformationszentrale - FIZ, Schließungen für besondere Einsatzmittel)	115,00 €
BOS – Gebäudefunkanlagen	115,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Abstimmung mit dem Hersteller.

Die Gebühr nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	15,50 €
---------------------------	---------

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,40 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Feuerweherschließungen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 50% der Grundgebühr nach Abs. 2 und
- Zeitgebühr nach Abs. 2 für Nachprüfungen vor Ort
- Fahrtkostenpauschale nach Abs. 2.

(4) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	15,50 €
---------------------------	---------

Soweit die Beratung außerhalb der Brandschutzdienststelle erfolgt, wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,40 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

(5) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	15,50 €
---------------------------	---------

§ 6 Personalschulungen

(1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Zeitaufwand. In der Gebühr sind Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten enthalten.

Gebühr für Schulungen bis 10 Personen pro 1 Stunde	250,00 €
Gebühr für Schulungen von 11 bis 15 Personen pro 1 Stunde	300,00 €
Gebühr für Schulungen von 16 bis 20 Personen pro 1 Stunde	350,00 €

Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet.

- (2) Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,40 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.
- (3) Soweit die Schulung den Einsatz von praktischen Ausbildungsteilen umfasst, sind die entstehenden Sachkosten zu erstatten.

§ 7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen, Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 6 der Gebührensatzung genannt sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben.

Die Zeitgebühr beträgt pro Einsatzkraft:

je angefangene 15 Minuten	15,50 €
---------------------------	---------

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,40 €/Entfernungskilometer. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für
 - a) die in § 4 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
 - b) die in § 5 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.
 - c) die in § 6 aufgeführten Leistungen ist der Auftraggeber der Personalschulung.
 - d) die in § 7 aufgeführten Amtshandlungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Beratung und/oder Ortsbesichtigung beauftragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erfüllung der erbrachten Amtshandlung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung zu.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 11 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 5. Oktober 2015 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Lahn-Dill-Kreis vom 13. Dezember 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Wetzlar, den 28. September 2015

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Schuster, Landrat

Schreiber, Erster Kreisbeigeordneter

Anlage zur Gebührensatzung

		Objektbezeichnungen	Faktor
1a		Hochhäuser⁶	
	1a.1	Wohn- und Bürohochhäuser < 60 m	3
	1a.2	Wohn- und Bürohochhäuser > 60 m	4
1b		Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2000 m² ¹²	
	1b.1	Erdgeschossig	3
	1b.2	Mehrgeschossig	4
1c		Büro- und Verwaltungsgebäude ab 3000 m² Nutzfläche	
	1c.1	Bürohäuser + Verwaltungsgebäude	2
1d		Versammlungsstätten	
	1d.1	Versammlungsstätte ab 200 Personen	3
	1d.2	Sportstätten mit mehr als 5000 Besuchern	3
	1d.3	Sporthallen > 200 Personen	2
1e		Krankenhäuser⁸	
	1e.1	Krankenhäuser für die Grundversorgung	4
	1e.2	Psychiatrische Krankenhäuser	4
	1e.3	Krankenhäuser für Suchtkranke	3
	1e.4	Fachkliniken	4
	1e.5	Tageskliniken (z.B. Dialyse-, Geburtshilfe-, kardiologische Zentren etc.)	3
1e		Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten	
	1e.6	Alten- und Pflegeheime	4
	1e.7	Behindertenheime und –werkstätten	3
	1e.8	Jugendheime + Kinderheime	2
1f		Kindergärten und –tagesstätten ab 40 Plätze	
	1f.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Krabbelstuben, Kinderkrippen	2
	1f.2	Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Krabbelstuben, Kinderkrippen außerhalb von Erdgeschoss	2
1g		Gaststätten + Beherbergungsstätten (in Gebäuden)³	
	1g.1	Gaststätten im Erdgeschoss > 120 m ² Bruttogrundfläche	2
	1g.2	Gaststätten nicht im Erdgeschoss > 70 m ² Bruttogrundfläche	2
	1g.3	Hotels, Jugendherbergen, Gästeheime, Pensionen, Boardinghäuser (Apparthotels), Bordelle mit jeweils mehr als 30 Gastbetten (nach Muster- Beherbergungsstättenverordnung)	3

1h		Schulen⁹	
	1h.1	Grundschulen	2
	1h.2	Haupt-, Gesamtschulen	3
	1h.3	Gymnasien	3
	1h.4	Sonderschulen	3
	1h.5	Privatschulen	2
	1h.6	Berufsschulen	3
1i		Justizvollzugsanstalten	
	1i.1	geschlossene Vollzugsanstalten	3
	1i.2	offene Vollzugsanstalten	2
	1i.3	Erziehungsanstalten	2
1j		Großgaragen ab 1000 m² Nutzfläche⁵	
	1j.1	oberirdische geschlossene Garagen	2
	1j.2	unterirdische Garagen	3
	1j.3	offene Garagen	2
2a		Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	
	2a.1	Lack- und Farbenfabriken	4
	2a.2	Lack- und Farbenlager	4
	2a.3	Tanklager	3
	2a.4	Flüssiggasabfüllbetriebe	3
	2a.5	Druckgasflaschenlager	3
	2a.6	Industriegasabfüllungen und -vertriebe	4
	2a.7	Betriebe der Sprengstoff- oder Pyrotechnik	4
	2a.8	Lager für Sprengstoff- oder Pyrotechnik	4
	2a.9	Raffinerien	4
	2a.10	Spritzlackierereien	3
	2a.11	Alkali- und Erdalkaliverarbeitung	4
2b		Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer / pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe (außer Apotheken und Drogerien)	
	2b.1	Chemische Industrie	4
	2b.2	Pharmazeutische Betriebe	4
	2b.3	Düngemittellager	2
	2b.4	Chemikaliengroßhandel	3
2c		Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierverarbeitung	
	2c.1	Kleiderfabriken + Polstereien ab 800 m ²	2
	2c.2	Schreinereien + Zimmereien ab 800 m ²	2
	2c.3	Holzfasierplatten-/Furnierwerke	2
	2c.4	Messebau-/Dekobetriebe ab 800 m ²	2
	2c.5	Druckereien, Papier-/Kartonagenfabriken	2
	2c.6	Bettwaren- und Matratzenfabriken	2

2d		Mühlenbetriebe	
	2d.1	Mühlenbetriebe mit oxidationsfähigen Stoffen	3
2e		Hochregallager mit mehr als 7.50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühlhäuser	
	2e.1	Hochregallager > 7.50 m Lagerhöhe	3
	2e.2	Containerlager	2
2f		Industriebauten nach IndBauRiLi⁷	
	2f.1	Industriebauten > 1600 m ²	3
2g		Lagergebäude, -plätze oder Kühlhäuser ab 1600 m² Nutzfläche	
	2g.1	Lagerplätze	2
	2g.2	Lagergebäude + Kühlhäuser	3
	2g.3	Reifenlager	3
	2g.4	Kompostwerke	2
3a		Abfallverbrennungsanlagen	
	3a.1	Müll- / Abfallverbrennungsanlagen	2
	3a.2	Sondermüllverbrennungsanlagen	3
3b		Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m³ Lagermenge²	
	3b.1	Recyclingbetriebe	3
	3b.2	Recyclinglager	3
3c		Verwertungsbetriebe nach AltautoVO	
	3c.1	Verwertungsbetriebe	1
3d		Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach Kleinmengen VO¹⁰	
	3d.1	Lager	2
3e		Störfallanlagen nach Störfall-VO¹¹	
	3e.1	Industriebetriebe	4
	3e.2	Chemiebetriebe	4
	3e.3	Ammoniakanlagen	4
3f		Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrenklasse II nach Brandst-RiLi¹	
	3f.1	Industrie	4
	3f.2	Forschung und Entwicklung	4
	3f.3	Arztpraxen	2

3g		Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach GenTG⁴	
	3g.1	Pharmazeutische Industrie	3
	3g.2	Chemische Industrie	3
	3g.3	gentechnische Laboratorien	3
	3g.4	Forschungsanstalten	3
4a		Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung	
	4a.1	Umspannwerke, Gleichrichterwerke	2
	4a.2	Kraftwerke, Heizkraftwerke, Blockheizkraftwerke, Gaswerke	3
4b		Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1000 m Länge	
	4b.1	Straßentunnel	4
	4b.2	Eisenbahntunnel	4
	4b.3	Fußgängertunnel	2
4c		Unterirdische Verkehrsanlagen	
	4c.1	Verkehrsanlagen	4
5a		Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	
	5a.1	Schlösser	3
	5a.2	Historische Gebäude	3
	5a.3	Essemble-Bebauungen	3
	5a.4	sonstige (lex specialis Bunkeranlagen)	4
5b		Messe- und Ausstellungshallen, Museen, Galerien und Bibliotheken ab 1000 m² Nutzfläche	
	5b.1	Messehallen, Ausstellungshallen	3
	23.2	Museen, Bibliotheken, Galerien > 1000 m ² Bruttogrundfläche	2
5c		Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen, Campingplätze	
	5c.1	Asylantenunterkünfte, Flüchtlingswohnheime, Arbeiterwohnheime	3
	5c.2	Behelfsbauten für Wohnzwecke	2
	5c.3	Campingplätze	1
5d		Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	
	5d.1	Aussiedlerhöfe, Reiterhöfe, Gestüte, Landwirtschaftliche Betriebe	2